



# **Kreisschützenverband Plön e.V. von 1959**

## **Jugendordnung**

### **§ 1 Name und Verein**

Die Jugend, die Jugendleiter und die berufenen Mitglieder im Kreisschützenverband Plön e.V. bilden die Kreisschützenjugend Plön.

### **§ 2 Zweck**

Die Kreisschützenjugend Plön strebt an,

1. durch Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben,
2. zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu vermitteln und die gesellschaftlichen Interessen und Anforderungen Sporttreibender Jugendlicher anzuregen und zu fördern,
3. in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen und abzustimmen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken,
4. die Eltern, Schulen, Jugendpflege und Bildungseinrichtungen in allen Jugendfragen und im Fachlichen (Schießsport und Schützenwesen) harmonisch zu beraten und zu ergänzen.

### **§ 3 Grundsätze**

Die Kreisschützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSchV Plön aus. Sie ist ein Bestandteil des gesamten Verbandes. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des KSchV Plön. Sie bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Kreisschützenjugend sind

1. der Jugendtag,
2. der Jugendbeirat sowie
3. der Jugendvorstand

### **§ 5 Jugendtag**

Der Jugendtag findet jährlich vor dem Kreisschützentag statt. Auf Antrag von mindestens fünf Schützenvereinen oder deren Jugendsprechern oder aufgrund eines mit Zwei-Drittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes ist ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen.

## **Kreisschützenverband Plön e.V. von 1959**

Einladungsfristen und Formalitäten ergeben sich aus der Satzung des KSchV Plön. Anträge müssen mindestens zwei, Einladungen mindestens drei Wochen vor dem Jugendtag erfolgen.

Der Jugendtag setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten,
2. den Vereinsjugendleitern oder ihren Stellvertretern sowie
3. dem Jugendvorstand.

Die Schützenvereine entsenden entsprechend ihrer jugendlichen Mitglieder unter 21 Jahre zwei Delegierte bis zwanzig Mitglieder und je einen Delegierten für weitere angefangene zehn Mitglieder. Stichtag der Altersgrenze ist der 1. Januar des neuen Schießsportjahres. Die Delegierten werden von den jugendlichen Mitgliedern der Vereine gewählt. Mindestens zwei Delegierte je Verein müssen unter 21 Jahre alt sein, jeder weitere Delegierte darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mindestens Zweidrittel der Stimmberechtigten sollen unter 21 Jahre alt sein. Weibliche und männliche Delegierte sollten entsprechend des Verhältnisses von weiblicher und männlicher Jugend des Vereins entsendet werden.

Stimmenübertragung und -vertretung sind ausgeschlossen; d. h., jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Jugendtag hat auch bei Doppelfunktion nur eine Stimme.

An dem Kreisjugendtag können auch Mitglieder des KSchV Plön teilnehmen, die nicht dem Kreisjugendtag angehören. Sie haben weder Stimm- noch Antragsrecht. Wahlen und Abstimmungen werden nach der Satzung des KSchV Plön durchgeführt. Anträge können von den Delegierten, den Vereinsjugendleitern, Mitgliedern des Jugendvorstandes und dem Kreisvorstand gestellt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Jugendvorstand einzureichen.

Abweichend hiervon können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Diese werden behandelt, wenn der Jugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

### **§ 6 Aufgaben des Jugendtages**

Die Aufgaben des Jugendtages umfassen

1. die Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten,
2. die Beschlussfassung über Anträge,
3. die Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes sowie
4. die Wahl des Jugendvorstandes.

### **§ 7 Jugendbeirat**

Der Jugendbeirat besteht aus

1. dem Jugendvorstand,
2. den Vereinsjugendleitern oder ihren Stellvertretern sowie
3. dem Kreissportleiter oder seinem Stellvertreter.

Der Jugendbeirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er beschließt über wichtige Fragen zwischen den Jugendtagen.

# **Kreisschützenverband Plön e.V. von 1959**

## **§ 8 Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

1. Kreisjugendleiter/in
2. stellv. Kreisjugendleiter/in
3. Kreisjugendsprecher
4. Kreisjugendsprecherin

Es wird angestrebt, dass die Positionen Kreisjugendleiter/in und stellv. Kreisjugendleiter/in mit einem Schützen und einer Schützin besetzt wird.

Der/die Kreisjugendleiter/in wird in geraden Jahren und der/die stellv. Kreisjugendleiter/in in ungeraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben. Der/die Kreisjugendsprecher/in werden in geraden Jahren für die Dauer von 2 Jahren gewählt und dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im KSchV Plön. Der/die Kreisjugendleiter/in oder der/die stellv. Kreisjugendleiter/in vertritt die Interessen der Schützenjugend gegenüber dem Vorstand des KSchV Plön, der Schützenjugend des Norddeutschen Schützenverbandes und anderen Trägern der Sportjugendarbeit.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSchV Plön sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Sitzungen des Jugendvorstandes finden halbjährlich statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen anberaumt werden.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der/die Kreisjugendleiter/in oder der/die stellv. Kreisjugendleiter/in muss anwesend sein.

## **§ 9 Änderungen**

Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Für die Annahme genügt die einfache Mehrheit.

## **§10 Gültigkeit der Jugendordnung, Schlussbestimmung**

Die Jugendsatzung wurde am 17. Juli 2024 durch den Gesamtvorstand des KSchV Plön erstellt und beschlossen. Sie tritt mit gleichem Datum in Krafttritt nach der Annahme durch Beschluss des Kreisschützentages in Kraft.

Die Jugendsatzung wurde am 25. Januar 2025 auf dem Kreisjugendtag unter Punkt 8 geändert, aufgrund einstimmigen Beschluss (Wegfall stellv. Kreisjugendsprecher, stellv. Kreisjugendsprecherin und Beisitzer).